LIGA DER SPITZENVERBÄNDE DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE IN MECKLENBURG-VORPOMMERN e. V.













LIGA MV e.V. * Gutenbergstraße 1 * 19061 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern Sekretariat des Rechtsausschusses des Landtages Lennéstraße 1 19053 Schwerin

- per E-Mail pa3mail@landtag-mv.de Ausschussdrucksache Nr. 8/30- 1/20- verteilt an die Mitglieder des Rechtsausschusses am

Posteingang

am 25. Okt. 2022

Rechtsausschuss

13. Oktober 2022

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechtsausführungsgesetzes und weiterer Gesetze zur Anpassung an das Betreuungsrecht des Bundes

Sehr geehrte Damen und Herren,

die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V. (im Folgenden LIGA M-V) nutzt gern die Möglichkeit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechtsausführungsgesetzes und weiterer Gesetze zur Anpassung an das Betreuungsrecht des Bundes Stellung zu nehmen. Hierzu ist die LIGA M-V u. a. im fachlichen Austausch mit der Interessengemeinschaft Betreuungsvereine M-V und dem Bundesverband der Berufsbetreuer/innen e. V.

Grundlage:

Menschen, die eine gesetzliche Betreuerin oder einen gesetzlichen Betreuer an ihrer Seite haben, sind volljährige Menschen, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht selbst besorgen können. Das übernehmen für die durch das Gericht festgelegten Aufgabenbereiche, bspw. Gesundheitssorge, Vermögens-, Renten- oder Wohnungsangelegenheiten, die gesetzlichen Betreuer*innen. Das können auch ehrenamtliche Betreuer*innen, vor allem Angehörige oder sogenannte ehrenamtliche Fremdbetreuer*innen, sein. Je besser diese ehrenamtlichen Betreuer*innen informiert, unterstützt und fortgebildet werden, desto besser gelingt es, die Ansprüche des zu betreuenden Menschen zu sichern.

Zum 1. Januar 2023 tritt das modernisierte und neu strukturierte Vormundschaftsund Betreuungsrecht in Kraft, das auch das Land M-V im Bundesrat zur Verabschiedung beraten und der Ausführung zugestimmt hat. Damit werden im Wesentlichen das Selbstbestimmungsrecht und die Autonomie der unterstützungsbedürftigen Menschen gestärkt (Umsetzung von Artikel 12 der UN-Behindertenrechtskonvention) und die Qualität der rechtlichen Betreuungen verbessert. Im Rahmen dieser Zielsetzung wurden den Betreuungsvereinen zusätzliche Aufgaben übertragen (§ 15 Betreuungsorganisationsgesetz – BtOG). Die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf geregelte sogenannte Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine (§ 15 BtOG), betrifft die Aufgaben, die die Betreuungsvereine gegenüber ehrenamtlichen Betreuern, auch aus dem familiären Umfeld der Betreuten, wahrnehmen. Inhalt und Umfang der von den Betreuungsvereinen zu leisteten Querschnittsarbeit werden deutlicher als vorher dargestellt. Dabei wird an verschiedenen Stellen ein Aufgabenzuwachs festgeschrieben:

Nummer 1 des § 15 BtOG enthält die Pflicht zur planmäßigen Information über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen, weitet diese Pflicht aber auf Patientenverfügungen sowie allgemeine betreuungsrechtliche Fragen aus. Nummer 4 sieht als neue Aufgabe vor, mit ehrenamtlichen Betreuer*innen eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung abzuschließen. In Absatz 3 wird die Befugnis zur Einzelfallberatung bei der Errichtung von Vorsorgevollmachten übernommen, allerdings um weitere individuelle Beratungsbefugnisse erweitert. Diese sollen sich zukünftig auch auf allgemeine betreuungsrechtliche Fragen und andere Hilfen nach § 5 Absatz 1 BtOG, bei denen kein/e Betreuer*in bestellt wird, beziehen können. Absatz 3 dehnt auch den Personenkreis aus, der sich im Einzelfall beraten lassen kann. Während bisher nur potentielle Vorsorgebevollmächtigte erfasst waren, können sich zukünftig auch Betroffene, Angehörige und sonstige Personen, soweit sie ein Anliegen zu den genannten Fragen haben, beraten lassen. Durch die Information und Beratung zu Vorsorgeinstrumenten wird ein entscheidender Beitrag zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts der Bürgerinnen und Bürger, zur Betreuungsvermeidung und zur Entlastung der örtlichen Betreuungsbehörden in den Kommunen geleistet.

Damit die Betreuungsvereine in Mecklenburg-Vorpommern ihre gesetzlich zugewiesenen Mehraufgaben, die ihnen durch die Betreuungsrechtsreform erwachsen, sicherstellen können, müssen die Rahmenbedingungen für die Vereine deutlich verbessert werden.

Im Einzelnen bedeutet das für die angestrebten Änderungen im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechtsausführungsgesetzes und weiterer Gesetze zur Anpassung an das Betreuungsrecht des Bundes:

<u>Zu § 4 Abs. 1</u>

Das BtOG statuiert in § 17 den Anspruch der Betreuungsvereine "auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln". Die Formulierung eines Anspruchs in dieser Art und Weise lässt keinen Raum dafür, dass der Landesgesetzgeber lediglich eine "Förderung" (Überschrift) oder eine "Unterstützung" (Satz 1) gewährt. Mit § 17 BtOG wird die vollumfängliche Finanzierung der Arbeit der Betreuungsvereine im Bereich der Querschnittsarbeit festgeschrieben. Der Anspruch auf die bedarfsgerechte Finanzierung korrespondiert mit der Verpflichtung der Betreu-

ungsvereine, die Aufgaben nach § 15 BtOG wahrzunehmen. Hiervon können sich die Betreuungsvereine nicht befreien.

Die LIGA fordert,

eine Anpassung der Begrifflichkeiten in der Überschrift des § 4 sowie in Satz 1, die der Intention des Bundesgesetzgebers Ausdruck verleiht.

Der nunmehr im Gesetzentwurf genannte Betrag von 150.000 € (Satz 2) entspricht genau der Summe, die das Land in den vergangenen Jahren für die bloße Förderung der Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine aufgebracht hat. Eine Förderung bedeutet jedoch, dass daneben auch Eigenmittel aufgebracht werden müssen, siehe Urteil vom 03.07.2003 - BVerwG 3 C 26.02; Gründe I, 3. Dementsprechend haben die Betreuungsvereine bisher eigene Mittel aufgebracht oder mitunter finanzielle Unterstützung durch die Kommunen erhalten. Bereits eine Vollfinanzierung der Querschnittsarbeit nach altem Recht müsste also höher ausfallen als der im Entwurf genannte Betrag. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass mit dem neuen BtOG den Betreuungsvereinen neue Aufgaben zuwachsen. Diese müssen ebenfalls bedarfsgerecht finanziert werden.

Betreuungsvereine brauchen eine verlässliche Finanzierungsgrundlage und Planung durch das Land, auf die gem. § 17 BtOG auch ein Anspruch besteht. Hier am "bewährten Haushaltsansatz" von 150.000 Euro festzuhalten, missachtet die ab 2023 auf die Betreuungsvereine zukommenden arbeitsintensiven neuen Aufgaben

Die LIGA M-V fordert,

die finanzielle Ausstattungsverpflichtung zu beachten und den bundesgesetzlichen Rechtsanspruch umzusetzen, insbesondere für die neuen Aufgaben nach § 15 Abs. 1 BtOG weitere finanzielle Mittel zu gewährleisten.

Des Weiteren widerspricht die Festschreibung eines bestimmten Betrages dem Auftrag des Bundesgesetzgebers. Denn wenn der Betrag für alle anerkannten Betreuungsvereine ausreichen soll, schwanken weiterhin die Beträge, mit denen diese rechnen können, weil das Land einen Maßstab in seiner neuen Verwaltungsvorschrift nennen muss, an dem sich die Verteilung orientiert. Das bedeutet im Umkehrschluss aber auch, dass sich nicht am Bedarf der Betreuungsvereine, der sich an dem tatsächlichen Aufwand der Arbeit orientiert gemessen wird, sondern nur noch an dem festgeschriebenen Betrag. Die finanzielle Ausstattung der Betreuungsvereine soll veränderbar sein und sich den Bedarfen anpassen können. Ein gedeckelter Betrag kann nicht bedarfsgerecht sein. Eine Finanzierung, bei der die bestehenden Betreuungsvereine um einen Anteil eines gedeckelten Betrages konkurrieren, ist nicht die Ausgestaltung des bundesrechtlichen Anspruches. Ein fester Betrag gehört vor diesem Hintergrund nicht in das Betreuungsrechtsausführungsgesetz.

Die LIGA M-V fordert, die Streichung des § 4 Abs. 1 S. 2.

Die in § 4 Abs. 1 S. 3 des Gesetzentwurfes normierte Dynamisierung des Betrages (ab 2024 2,3 Prozent jährlich), die "die Anpassung der Unterstützung des Landes an zukünftige Steigerungen von Personal- und Sachkosten" gewährleisten soll, sorgt ebenso nicht für eine bedarfsgerechte Ausgestaltung des Betreuungswesens. Insbe-

sondere vor dem Hintergrund der aktuellen Teuerungsraten spricht auch für eine Dynamisierung alles gegen einen festen Satz.

Die LIGA M-V fordert, die Streichung des § 4 Abs. 1 S. 3.

Die kurzfristig erfolgte Änderung des Haushaltsansatzes für den Doppelhaushalt 2022/2023 von bisher 150.000 € auf nunmehr 200.000 € verdeutlicht zum einem, dass die prekäre Situation, in der sich die Betreuungsvereine befinden, auf der Landesebene wahrgenommen wird. Zum anderen ist daran ebenso abzulesen, dass der Festsetzung des Betrages keinerlei Parameter zugrunde liegen, die sich damit befassen, ob die Finanzierung bedarfsgerecht ist.

Die LIGA M-V schlägt stattdessen,

eine Orientierung an den Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft überörtlicher Sozialhilfeträger (BAGüS) vor, die in ihrem Eckpunktepapier zur Förderung der Betreuungsvereine im Juni 2019 vorsieht, eine Querschnittsmitarbeiterstelle je 100.000 Einwohner vorzuhalten und zu finanzieren. Zudem ist der Aufwand für die zusätzlichen Aufgaben der Verwaltungsarbeit (bspw. Organisation von Betreuungsvereinbarungen und Verhinderungsbetreuung) und die Sachkosten zwingend zu berücksichtigen. Die Bezugsgröße eines Einwohnerschlüssels wird durch das Land bereits an vielen anderen Stellen, z.B. im Ausführungsgesetz zum Schwangerschaftskonfliktgesetz MV, genutzt.

Zu § 4 Abs. 3

Zunächst ist, wie bereits ausgeführt, die Festsetzung eines gedeckelten Betrages abzulehnen, weil dies nicht den Vorgaben des Bundesgesetzgebers entspricht. Eine Evaluation des Betrages, der für die Querschnittsarbeit zur Verfügung steht, ist grundsätzlich sachgerecht und zu unterstützen. Die Überprüfung ermöglicht die Berücksichtigung, der "mit dem Reformgesetz erfolgenden Neuerungen" und einer "gegebenenfalls erforderliche[n] Anpassung an [...] nicht bekannte Mehrbedarfe" allerdings erst für den Haushalt 2026 und 2027. Zudem müssen passende Parameter festgelegt werden, an denen sich der tatsächliche Bedarf ablesen lässt und mit denen die ausgereichte finanzielle Unterstützung abgeglichen werden kann. Diese Parameter sind im Betreuungsrechtsausführungsgesetz des Landes zu benennen, denn sie beschreiben auf Landesebene, wie der bundesrechtliche Anspruch umzusetzen ist.

Die LIGA M-V regt an,

u. a. die Zahl der ehrenamtlichen Betreuer*innen, die Zahl der geschlossenen (neuen) Vereinbarungen, die Anzahl durchgeführter Schulungen sowie die übernommenen Verhinderungsbetreuungen als Parameter zu benennen.

Die LIGA M-V hofft, die Beweggründe ihrer Überlegungen und Änderungsvorschläge nachvollziehbar dargelegt zu haben. Gern stehen die Stellungnehmenden für weitere Fragen als Ansprechpartner*innen sowie zu einer konstruktiven Zusammenarbeit und einem fachlichen Austausch mit allen Beteiligten zur Verfügung. Nur mit einer bedarfsgerechten Finanzierung nach einheitlichen und nachvollziehbaren Kriterien kann die Qualität der Arbeit der Betreuungsvereine in Mecklenburg-Vorpommern perspektivisch gesichert und weiterentwickelt werden.

Mit freundlichem Gruß

Bernd Tünker

LIGA-Vorsitzender